

99089108261000, 99089108261000

Unbrauchbar gemachte oder zerstörte Waffe anzeigen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/124484871/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089108261000, 99089108261000
Leistungsbezeichnung I	Unbrauchbar gemachte oder zerstörte Waffe anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anzeige Unbrauchbarmachung Waffen, Waffen zerstören, Anzeige zerstörte Waffen, Waffen deaktivieren, Waffen unbrauchbar machen, Anzeige Deaktivierung Waffen, Deaktivierung Waffen, Unbrauchbarmachung Waffen, Zerstörung Waffen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_37.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_25a.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_37.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Waffen unbrauchbar haben machen lassen oder vernichtet haben, müssen Sie dies innerhalb von zwei Wochen anzeigen.
Volltext	Waffen oder deren wesentliche Teile sind dann dauerhaft unbrauchbar gemacht, wenn die Schussfähigkeit oder Funktion mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder hergestellt werden kann und die technischen Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1) geändert worden ist), erfüllt sind. Ist die Unbrauchbarmachung nicht nach Maßgabe der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung erfolgt, gelten für diese Waffen weiterhin die gleichen Bestimmungen wie für funktionsfähige erlaubnispflichtige Waffen.

Modul
Sachverhalt

Die Unbrauchbarmachung wird in der Regel von einem Büchsenmacher/Waffenhersteller vorgenommen. Das zuständige Beschussamt stellt eine Deaktivierungsbescheinigung als Nachweis dafür aus, dass die Unbrauchbarmachung der Waffe nach Maßgabe der Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung erfolgt ist. Die Deaktivierungsbescheinigung müssen Sie zusammen mit den unbrauchbar gemachten Waffen aufbewahren bzw. beim Transport von solchen Waffe mitnehmen. Verlieren Sie die Deaktivierungsbescheinigung, müssen Sie dies unverzüglich bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen.

Eine Waffe wurde vernichtet, wenn ihre technische Funktionsfähigkeit dauerhaft aufgehoben ist und ihre physische Existenz nicht mehr besteht (z.B. durch Zerschreddern oder Einschmelzen der Waffe).

Haben Sie die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung angezeigt und die erforderlichen Nachweise vorgelegt, trägt die zuständige Waffenbehörde diese Waffe aus Ihren Erlaubnisurkunden (z.B. Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischer Feuerwaffenpass) aus.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Erlaubnisurkunden (z. B. Waffenbesitzkarte, Europäischer Feuerwaffenpass), in die die Waffen eingetragen sind (sofern vorhanden)
- Deaktivierungsbescheinigung (amtlich beglaubigte Kopie) oder Nachweis über die Vernichtung der Waffe (z.B. Vorlage der zerstörten Waffe oder detaillierte bildtechnische Dokumentation des Zerstörungsprozesses)
- Vollmacht/Tätigkeitsnachweis/sonstiger Nachweis, falls der Anzeigende nicht der Erlaubnisinhaber ist, z.B. Insolvenz-/Zwangsverwalter, amtlich bestellter Betreuer, Besitzer (bei Tod des Erlaubnisinhabers)

Voraussetzungen

Sie müssen eine Deaktivierungsbescheinigung oder einen Nachweis über die Vernichtung der Waffe haben.

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Sie müssen die Unbrauchbarmachung oder Zerstörung der erlaubnispflichtigen Waffe zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Das Unbrauchbarmachen bzw. die Deaktivierung von Waffen ist unverzüglich anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Um die Anzeige schneller ausfüllen zu können, können Sie die NWR-Identifikationsnummern (NWR-ID) verwenden: • Ihre Personal-NWR-ID (P- oder F-NWR-ID) für die Angaben zu Ihrer Person • die Erlaubnis-NWR-ID für die waffenrechtliche Erlaubnis (E-NWR-ID) • die Waffen- oder Waffenteil-NWR-ID (W- oder T-NWR-ID). Sie erhalten die NWR-IDs auf Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige von unbrauchbar gemachten oder zerstörten erlaubnisbedürftigen Waffen • Das Unbrauchbarmachen beziehungsweise die Deaktivierung von Waffen ist unverzüglich anzuzeigen. • Waffen oder deren wesentliche Teile dauerhaft unbrauchbar gemacht, wenn die Schussfähigkeit oder Funktion mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder hergestellt werden kann. • Das Unbrauchbarmachen ist nur durch den Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis erlaubt. • Nachweis der Unbrauchbarmachung durch Deaktivierungsbescheinigung • Nachweislich unbrauchbar gemachte Waffen werden aus der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (WBK) ausgetragen. • Deaktivierungsbescheinigung ist dauerhaft aufzubewahren sowie mitzuführen, wenn die

Modul	Sachverhalt
	deaktivierte Waffe mitgenommen wird. • Verlust der Deaktivierungsbescheinigung ist unverzüglich anzuzeigen • zuständig: Waffenbehörde
Ansprechpunkt	Waffenbehörde
Zuständige Stelle	Waffenbehörde
Formulare	
Ursprungsportal	Display weapon rendered unusable or destroyed, Unbrauchbar gemachte oder zerstörte Waffe anzeigen